

Satzung des mildtätigen Vereins  
erdverbunden e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen erdverbunden e.V. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Sternberg, einem Ortsteil der Gemeinde 97528 Sulzdorf an der Lederhecke.  
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung und in sonstigen Ordnungen und Regelwerken des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet; unabhängig davon können alle Ämter im Verein von Frauen und Männern besetzt werden. Werden sie von Frauen besetzt, ist anstelle der männlichen Sprachform die weibliche Sprachform zu lesen. Dies gilt auch, wenn die Person keinem Geschlecht zuzuordnen ist.

§ 2 Zweck des Vereins und dessen Verwirklichung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Satzungszweck wird wie folgt verwirklicht:

Im „Betreuten Wohnen in Familien“ werden erwachsene Menschen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, im Rahmen einer ganzheitlichen Betreuung im Alltag begleitet.

Somit leben hier Menschen mit und ohne Betreuungsbedarf miteinander. Jeder soll Teilhabe am Leben haben. Es leben mehrere Generationen unter einem Dach.

Benachteiligte werden in eine solidarische Lebensform integriert.

Ihrem Tag wird Struktur gegeben. Es werden sinnvolle Beschäftigungen in der Gemeinschaft angeboten.

Der Garten ist dabei ein wesentliches Element.

Die Natur hat eine positive Wirkung auf Leib, Seele und Geist.

Die Begegnung mit der Natur entfaltet eine wichtige heilfördernde Wirkung. Durch die Gartenarbeit können Fähigkeiten und Potentiale entfaltet werden. Aber auch problematische Muster können dadurch deutlich werden.

Es ergeben sich viele positive Effekte, vor allem eine Steigerung der Gesundheit, von Verantwortungsgefühl, Selbstvertrauen und Selbständigkeit; die körperliche Arbeit sorgt auch für Stressabbau.

Der Verein stellt in Sternberg Gebäude, Wohnraum, Garten, zu bewirtschaftende Flächen, Ausrüstung und Material, sowie fachliche, pädagogische und therapeutische Anleitung und Begleitung zur Verfügung.

Die Tätigkeit des Vereins ist auch darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern; der Begegnungsraum steht allen Menschen (der Allgemeinheit) offen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Religion, möglichen Erkrankungen, Beeinträchtigungen und Behinderungen.

Der Verein schafft authentische Erfahrungs- und Übungsfelder, vor allem in den Bereichen Gartenbau, Landwirtschaft, Landschaftspflege und Artenschutz, Hauswirtschaft, Handwerk, Kunst und Soziales.

Wir schaffen an diesem Ort in Sternberg die Grundlage für ein fruchtbares und vielfältiges Leben, Lernen und Arbeiten in einer Gemeinschaft, für deren Entwicklung und Gedeihen jeder Teilhabende mit Verantwortung trägt.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Er verwendet seine Mittel ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der Haushaltslage des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen- auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden, worüber der Vorstand entscheidet.

Insbesondere können Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich tätige Personen bis zur jeweiligen Höhe der so genannten „Ehrenamtspauschale“ nach § 3 Nr. 26a EstG ohne weiteren Beschluss der Mitgliederversammlung gezahlt werden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.

2. Die Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch Aufnahme in den Verein.

Über den in Textform zu stellenden Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Textform ist sowohl gewahrt durch ein Schriftstück als auch durch eine anders übermittelte, lesbare Erklärung (Telefax, E-Mail, WhatsApp oder SMS).

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei Auflösung von Firmen oder Institutionen,

- durch freiwilligen Austritt;

diese Erklärung muss in Textform bei einem Vorstandsmitglied zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten abgegeben werden,

- durch Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung, wenn das betreffende Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, den Vereinszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu den Vorwürfen zu rechtfertigen.

Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief (Einwurfeinschreiben ist ausreichend) zu übermitteln.

Dem Mitglied steht dann das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung darüber zu entscheiden. Macht das Mitglied von seinem Berufungsrecht keinen Gebrauch oder hält es Fristen nicht ein, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten.

Sie haben das Recht gegenüber dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Jedem Mitglied steht bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung eine Stimme zu.

Bei Abstimmungen, die die Person des Mitglieds betreffen, darf das Mitglied nicht mit abstimmen.

Das Stimmrecht eines Mitglieds kann bei Verhinderung der persönlichen Teilnahme an der Mitgliederversammlung auch durch ein von ihm schriftlich bevollmächtigtes Mitglied ausgeübt werden.

Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, zum Wohle des Vereins tätig zu sein; sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte.

Die Mitglieder sind zur Sicherung ihrer Erreichbarkeit verpflichtet; jede Änderung ihrer Anschrift ist dem Verein bekanntzugeben.

#### § 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Fälligkeit und Zahlungsweise wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können bestimmte Personen von der Beitragspflicht befreit werden.

Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Ein -oder Austritt während des Geschäftsjahres in voller Höhe zu zahlen.

Der freiwillige Austritt oder der Ausschluss aus dem Verein hebt die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge für das laufende Geschäftsjahr nicht auf und gewährt keinerlei Ansprüche auf Rückzahlung von Beiträgen oder auf das Vermögen des Vereins.

#### § 7 Hausordnung

Der Verein gibt sich für die Nutzung der Gebäude und die Regeln innerhalb der Hausgemeinschaft eine Hausordnung, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

#### § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) und
- b) die Mitgliederversammlung.

#### § 9 Vorstand, Wahl der Mitglieder des Vorstandes, Sitzungen

1. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister.

2. Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Mitglied des Vorstandes einzeln vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, vom Tag der Wahl an gerechnet und bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus dem Amt kann für seine restliche Amtszeit vom übrigen Vorstand ein Nachfolger bestimmt werden.

4. Jedes Mitglied des Vorstandes ist in einzelnen und getrennten Wahlgängen zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Gewählt wird durch Handerheben.

Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (einfache Stimmenmehrheit).

Hat in einem ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Im Übrigen gelten für die Wahlen die für die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung getroffenen Bestimmungen entsprechend und sinngemäß.

5. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Wahrung einer Frist von drei Tagen einberufen.

Dies kann in Textform, mündlich oder fernmündlich erfolgen.

Eine Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung sollte nach Möglichkeit erfolgen, ist jedoch nicht zwingend erforderlich.

6. Der Vorstand fasst in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Bei Stimmengleichheit kann der Antrag in der Mitgliederversammlung eingebracht werden und dort beschlossen werden.

Sitzungen des Vorstandes können in Präsenz, digital oder hybrid stattfinden.

Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch fernmündlich gefasst werden, sofern die Vorstandsmitglieder die Zustimmung zu dem Verfahren auch fernmündlich erklärt haben. Dies soll in der Niederschrift festgehalten werden.

7. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, in denen der wesentliche Verlauf der Beratungen und die Beschlüsse festzuhalten sind. Die Niederschriften sind von dem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen, das die Vorstandssitzung geleitet hat.

8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig; er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für den Abschluss und die Kündigung oder Aufhebung von Arbeitsverträgen zuständig.

Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen und die Aufstellung der Tagesordnung vor. Er beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Er ist für den Haushalt, die Buchhaltung und die Erstellung des Jahresberichtes zuständig.

9. Über den Abschluss und die Beendigung von Untermietverträgen entscheiden die Mitglieder des Vorstandes und die dann jeweiligen Bewohner der Mietobjekte mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied und jeder Bewohner hat dabei eine Stimme. Sofern ein Vorstandsmitglied auch Bewohner ist, hat er nur eine Stimme.

10. Der Vorstand führt die Geschäfte unentgeltlich, erhält jedoch Erstattung notwendiger nachgewiesener Auslagen und Fahrtkosten.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

2. Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter

Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladung kann in Schrift- oder Textform erfolgen (Brief oder per E-Mail, Whats-App, SMS).

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.

6. Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Zwecks des Vereins sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel -3/4- der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Satzungsänderungen muss der alte und der vorgesehene neue Satzungstext der Einladung beigefügt sein.

7. Eine Bevollmächtigung zur Stimmabgabe ist zulässig.

Das Stimmrecht eines Mitglieds kann bei Verhinderung der persönlichen Teilnahme an der Mitgliederversammlung auch durch ein von ihm schriftlich bevollmächtigtes Mitglied ausgeübt werden.

Das Mitglied kann dann sein eigenes Stimmrecht ausüben und das des Mitgliedes, dessen Stimmvollmacht es ausübt. Es ist zulässig, dass die Stimmen verschieden abgegeben werden.

8. Kein Stimmrecht haben Minderjährige oder Geschäftsunfähige und Betreute mit Einwilligungsvorbehalt.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

10. Eine Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn dies von mindestens 3/10 der Mitglieder beantragt wird (sog. Minderheitenrecht).

### § 11 Kassenprüfer

Die Prüfung der Jahresrechnungen erfolgt durch mindestens einen Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer, die im Verein kein anderes Amt bekleiden dürfen, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Legt ein Kassenprüfer die Funktion während der Wahlperiode nieder, dann obliegt es dem Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen neuen Kassenprüfer zu bestellen.

Die Kassenprüfer haben die Vereinskasse zu prüfen, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwertung zu überprüfen und mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des vergangenen Kalenderjahres festzustellen.

Sie haben der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfungen zu geben und den Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters zu stellen.

Der Vorstand ist in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zu entlasten.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf die Rechnungsführung und -prüfung auch einem außenstehenden Wirtschaftsprüfer oder Steuerbüro übertragen werden.

### § 12 Auflösung des Vereins, Anfallsberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  - drei Viertel – der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wobei ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an  
-Diakonisches Werk Henneberger Land, Kinder-und Jugendschloß Marisfeld, Am Kirchberg 03, 98530 Marisfeld,  
- Blindeninstitutsstiftung, Blindeninstitut Thüringen, Notstraße 11, 98574 Schmalkalden

- gleichanteilig -

dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Vermögensfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vermögen.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder auch Liquidatoren im in dieser Satzung genannten Vertretungsverhältnis.

### §13 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszweckes gerichtet sind.

### § 14 Inkrafttreten, Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 08. Februar 2024 beschlossen und tritt mit der Eintragung des Vereins im Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt in Kraft.

2. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis für und gegen den Verein ist Schweinfurt.

Sternberg, den 15.06.2024